

## **§ 67 IO; § 99 AktG: Beseitigung einer rechnerischen Überschuldung**

1. Verbindlichkeiten aus Eigenkapital ersetzenden Gesellschafterleistungen sind bei der Prüfung, ob rechnerische Überschuldung (iSd Insolvenzrechts) vorliegt, dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Gläubiger erklärt, dass er Befriedigung erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.
2. An die exakte Formulierung der Rangrücktrittserklärung sollten keine zustrengen Maßstäbe angelegt werden.
3. Auch schon nach der Rechtslage vor dem Gesellschafts- und Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2003 (GIRÄG 2003) durfte davon ausgegangen werden, dass Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen bei der Prüfung rechnerischer Überschuldung nicht zu berücksichtigen sind, wenn eine entsprechende Rangrücktrittserklärung vorlag. Dies gilt auch für AR-Mitglieder unter Heranziehung des strengen Sorgfaltsmaßstabs des § 99 AktG.

OGH 30.04.2012, 9 Ob 58/11m, GES 2012, 339 = GesRZ 2012, 308 (Kalss) = ÖBA 2012/1858 = RdW 2012/636 = RWZ 2012/52 = wbl 2012/249 = ZIK 2012/216.